

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 21.06.2011  
BV-0092/2011  
öffentlich

Amt:	Unternehmerbüro
Bearbeiter:	Dannehl

Datum:	21.06.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	07.07.2011							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Auslandsdienstreise des Bürgermeisters zur MSV Brünn 2011

**Beschluss**

Der Hauptausschuss beschließt die Auslandsdienstreise des Bürgermeisters Internationalen Maschinenmesse in Brno/ Tschechien in der Zeit vom 02. bis 08. Oktober 2011.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Der Bürgermeister wird vom 02. Oktober bis zum 08. Oktober 2011 die 53. Internationale Maschinenbaumesse (MSV) in Brno/ Tschechien besuchen. Sie findet jährlich statt und ist die größte und bedeutendste Industriemesse Mitteleuropas. Die MSV 2011 bietet eine einzigartige Plattform zum Kennenlernen des neusten Industrie-Know-hows und zeichnet sich weiterhin durch eine hohe Fachkompetenz der Besucher sowie internationales Publikum aus allen Industriebereichen aus. 1600 Aussteller präsentieren neueste Produkte, Technologien und Industrieinnovationen aus den spezifischen Branchenkomplexen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik. Die Branchenzweige Maschinen- und Anlagenbau sowie Elektrotechnik sind stark in der Gemeinde Barleben vertreten.

### ***Ziel des Messebesuchs ist es, die Gemeinde Barleben als attraktiven Wirtschaftsstandort in Mitteleuropa bekannt zu machen.***

Die Gemeinde präsentiert sich auf dem mitteleuropäischen Firmengemeinschaftsstand der Industrie- und Handelskammern Mitteleuropa, organisiert durch die IHK Erfurt.

Die Gemeinde Barleben agiert erstmalig als Aussteller auf der MSV 2011 in Brno/ Tschechien auf dem Firmengemeinschaftsstand der IHK´s Mitteleuropas, so dass die Kontaktfindung zu ausländischen Unternehmen im Vordergrund der Messteilnahme stehen.

Gemäß Bundesreisekostengesetz bedürfen Auslandsreisen des Bürgermeisters der Genehmigung der oberen Dienstbehörde. Der § 5 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben regelt, dass der Hauptausschuss für alles zuständig ist, was nicht nach § 44 Abs. 3 GO LSA dem Gemeinderat vorbehalten ist. Somit hat seit Inkrafttreten des neuen Bundesreisekostengesetzes der Hauptausschuss die Auslandsreisen des Bürgermeisters zu genehmigen.

## Rechtsgrundlage

§ 44 Abs.3 GO LSA i. V. m.

§ 5 Abs. 8 der Hauptsatzung vom 18.10.2005 der Gemeinde Barleben

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>«50,00»</b>
-------------------------------	----------------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung  Eigenanteil      Objektbe- zogene	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--	---

		Einnahmen (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- Beiträge)	
1500 €	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

## Anlagen

Keine